

IHK Heilbronn-Franken
Frau Maïke Gröschl
Ferdinand-Braun-Str. 20
74074 Heilbronn

Wird von der IHK bearbeitet:

- örtlich zuständig
 - Freistellung liegt vor
 - Führerscheinkopie liegt vor
(nur bei Umsteiger)
 - Bkf-Win erfasst
 - Namensschild
 - Einladung
 - Niederschrift
 - Bogen erstellt
 - Gebührenbescheid erstellt
 - Barzahler
 - Krankmeldung
- TN-Nr.:

Telefax: 07131 9677-243
per eMail: maïke.groeschl@heilbronn.ihk.de

Anmeldung

zur Prüfung „Beschleunigte Grundqualifikation – **Güterverkehr**“
gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz



Ich melde mich hiermit verbindlich an für¹

beschleunigte Grundqualifikation

beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger

beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger

Ich bitte, mich für den Prüfungstermin am _____ vorzumerken.

Hinweis: Die Anmeldung ist möglichst frühzeitig, spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin einzureichen. Liegen mehr Anmeldungen als Prüfungsplätze vor, entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

Name: _____ Geschlecht: ¹ männlich weiblich

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße: _____ Geburtsort: _____

PLZ: _____ Geburtsland: _____

Ort: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Weiter auf Seite 2

Die Gebühr in Höhe von 100 bzw. 120 Euro (s. Anlage) bringe ich in bar mit¹

Gebührenbescheid bitte an folgende Adresse senden (nur für Unternehmen möglich)¹

Hiermit gebe ich mein ausdrückliches Einverständnis, dass die IHK Heilbronn-Franken das Ergebnis der von mir abgelegten Berufskraftfahrerqualifikations-Prüfung dem Veranstalter _____ per E-Mail an die Adresse _____ zur Verfügung stellen darf.

Ort, Datum

Unterschrift

- Ich erkläre hiermit, dass ich die Fragen zu meiner Person wahrheitsgemäß beantwortet habe.
- Ich habe die Erläuterungen zur Prüfung beschleunigte Grundqualifikation zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich zur Prüfung nur dann zugelassen werde, wenn ich zu Prüfungsbeginn die Originale der in der Erläuterung geforderten Nachweise vorlege.
- Mir ist bekannt, dass das Mitbringen von Mobiltelefonen oder programmierbaren Taschenrechnern zur Prüfung nicht zulässig ist. Ein Ausschalten der Geräte während der Prüfung ist nicht ausreichend. Nichtbeachtung kann als Täuschungshandlung gewertet werden (§ 8 Absatz 5 der Prüfungssatzung).
- Täuschungshandlungen oder Störungen des Prüfungsablaufs können zum Ausschluss und zum Nichtbestehen der Prüfung führen.
- Die nachstehenden Regelungen über den Rücktritt von der Prüfung und die Absage von der Prüfungsteilnahme habe ich zur Kenntnis genommen.

Sofern eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich ist, ist dies der IHK vor der Prüfung mitzuteilen. In diesem Fall bleibt die Prüfungsgebühr erhalten und kann für einen späteren Termin angerechnet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung oder nicht rechtzeitiger Vorlage eines Entschuldigungsschreibens bei der IHK wird die volle Prüfungsgebühr fällig. Bei einem Rücktritt aus einem wichtigen Grund wird keine Prüfungsgebühr erhoben. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK. Wird geltend gemacht, dass die Teilnahme an der Prüfung wegen Krankheit nicht möglich war, so ist dieser wichtige Grund unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹Zutreffendes bitte ankreuzen

Erläuterungen zur Prüfung beschleunigte Grundqualifikation

Grundqualifikation: Die uneingeschränkte Prüfung „Grundqualifikation Güterverkehr“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation Güterverkehr“ müssen alle Fahrer im gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr ablegen, die weder einen Nachweis über eine Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr besitzen noch eine Prüfung über eine Grundqualifikation für Personenverkehr.

Quereinsteiger: Die Prüfung „Grundqualifikation Quereinsteiger Güterverkehr“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger Güterverkehr“ können Fahrer ablegen, die eine Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr besitzen.

Umsteiger: Die Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger Güterverkehr“ bzw. „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger Güterverkehr“ können die Fahrer ablegen, die bereits eine „Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation für Personenverkehr“ besitzen.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung je nach Prüfungsart:

- **Voraussetzung** für die Zulassung zu einer Prüfung **beschleunigte Grundqualifikation Güterverkehr** ist die Vorlage des Originals eines Schulungsnachweises von einer gemäß § 7 BKrFQG anerkannten Ausbildungsstätte.
 - Original des Schulungsnachweises

- **Voraussetzung** für die Zulassung zu einer Prüfung **beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger Güterverkehr** ist die Vorlage des Originals eines Schulungsnachweises von einer gemäß § 7 BKrFQG anerkannten Ausbildungsstätte sowie eines von einer IHK ausgestellten Fachkundenachweises gem. der Berufszugangsverordnung.
 - Original des Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung für die Beförderungsart, für die die Prüfung ablegt werden soll
 - Original des Fachkundenachweises (**eine Kopie ist der Anmeldung beizufügen**)

- **Voraussetzung** für die Zulassung zu einer Prüfung **beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger Güterverkehr** ist die Vorlage des Originals eines Schulungsnachweises von einer gemäß § 7 BKrFQG anerkannten Ausbildungsstätte sowie der Nachweis über eine bereits vorliegende Qualifikation.
 - Original des Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung für die Beförderungsart, für die die Prüfung ablegt werden soll
 - Original der von einer IHK ausgestellten Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) oder Führerschein einer D-Klasse mit Schlüsselnummer 95 oder Führerschein einer D-Klasse mit Erteildatum vor dem 10.09.2008 (**eine Kopie ist der Anmeldung beizufügen**)

Mindestalter: Die Prüfung beschleunigte Grundqualifikation ermöglicht das Führen von Lkw ab folgendem Lebensalter:

Fahrerlaubnisklasse **C1/C1E** **18** Jahre
Fahrerlaubnisklasse **C/CE** **21** Jahre.

Umfang und Gebühr der jeweiligen Prüfungsart

Prüfungsart	Prüfungsdauer	Prüfungsgebühr
Regelprüfung	90 Minuten	120,00 €
Quereinsteiger	60 Minuten	100,00 €
Umsteiger	45 Minuten	100,00 €

Ansprechpartner Berufskraftfahrerqualifikation:



Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken
Ferdinand-Braun-Straße 20
74074 Heilbronn

Maike Gröschl
Sachbearbeitung Verkehr
Tel.: 07131 9677-125
Fax: 07131 9677-243
E-Mail: maike.groeschl@heilbronn.ihk.de
Homepage: www.heilbronn.ihk.de

Hinweis: Die IHK Heilbronn-Franken führt nur Prüfungen zur **beschleunigten Grundqualifikation** durch. Für die Durchführung der **Grundqualifikation** nach § 1 Abs. 2 BKrFQV ist die IHK Region Stuttgart zuständig:

IHK Region Stuttgart
Abteilung Industrie und Verkehr
Postfach 10 24 44
70020 Stuttgart
www.stuttgart.ihk24.de

Ansprechpartnerin:
Karin Gruber
Tel.-Nr.: 0711 2005-1438
E-Mail: karin.gruber@stuttgart.ihk.de

Stand: Dezember 2018